



Stand 26. Juni 2019

## Leitfaden zu typischen Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung

Der folgende Leitfaden dient dem Zweck, den Beteiligten eines Verfahrens im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV (im Folgenden: RuVO) einen Überblick über den typischen Verfahrensgang zu verschaffen. Dabei erhebt die Darstellung nicht den Anspruch, jede einzelne denkbare Verfahrenskonstellation abzudecken, so dass die Beteiligten nicht davon entbunden werden, zur Klärung einzelner Fragen die RuVO beizuziehen oder Rechtsrat einzuholen.

### A. Entscheidung einer Verwaltungsstelle

Zunächst kann eine Entscheidung durch eine Verwaltungsstelle ergehen. Verwaltungsstellen entscheiden gemäß § 16 Abs. 1 RuVO in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie in solchen Angelegenheiten, die ihnen ausdrücklich zugewiesen sind.

#### I. Aufbau

Der Aufbau der Verwaltungsstellen ist in § 15 RuVO geregelt, wobei zwischen den erstinstanzlichen und den ihnen übergeordneten Verwaltungsstellen differenziert wird. Zu den erstinstanzlichen Verwaltungsstellen gehört **insbesondere der Staffelleiter**, der unter den Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 RuVO über die Sperre eines Spielers bis zu vier Wochen bei einem Feldverweis entscheidet, was den in der Praxis wohl den häufigsten Fall darstellen dürfte. Ferner sind die Kreisvorstände, die Verbandsausschüsse des FVM sowie die WDFV-Passstelle zu nennen.

#### II. Rechtliche Befugnisse der Verwaltungsstellen

Der rechtliche Handlungsrahmen der Verwaltungsstellen erstreckt sich gemäß § 17 Abs. 1 RuVO insbesondere auf den Ausspruch von **Verwarnungen, Verweisen oder Ordnungsmaßnahmen**. Die insoweit wohl in der Praxis relevanteste und am häufigsten vorkommende Situation wird die sein, in der der Staffelleiter als spielleitende Stelle eine **Sperre eines Spielers bis zu vier Wochen** verhängt, wenn dieser zuvor in einem Spiel von dem Schiedsrichter des Feldes verwiesen worden ist (§ 17 Abs. 2 lit. a). Unter den § 17 Abs. 2 lit. b und c RuVO geregelten Fällen ist hierfür die Zustimmung des Spielers notwendig (u.a. im Fall einer Schiedsrichterbeleidigung). Verweigert der Spieler seine Zustimmung, wird das Verfahren an das zuständige Rechtsorgan abgegeben.

#### III. Rechtsbehelf gegen Entscheidung der Verwaltungsstelle

Entscheidungen der Verwaltungsstellen können mit der **Beschwerde** angefochten werden (§ 19 Abs. 1 RuVO). Die Beschwerde **ist bei der Verwaltungsstelle zu erheben, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat**.

**Die Frist** für die Einlegung der Beschwerde beträgt **zehn Tage** nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde muss dem **Schriftformerfordernis** von § 14 Abs. 2 RuVO genügen. D.h. die Beschwerde sollte **am besten über das elektronische Postfach** eingelegt werden. Das



Stand 26. Juni 2019

Schriftformerfordernis wird aber auch gewahrt durch Einreichung eines vom Verfasser unterschriebenen Schreibens – entweder im Original oder in Kopie –, durch eine Übersendung eines solchen Schreibens per Telefax oder durch Übermittlung einer elektronischen Kopie des Originals. Durch eine einfache Mail außerhalb des elektronischen Postfachs wird die Schriftform **nicht** gewahrt!

Durch die Einlegung der Beschwerde fallen in der Regel keine Gebühren an, es sind aber mögliche Auslagen zu tragen.

#### **IV. Entscheidung der Verwaltungsstelle über die Beschwerde**

Die Entscheidung der Verwaltungsstellen über die Beschwerde richtet sich danach, ob sie zulässig und/oder begründet ist:

- Hält die Verwaltungsstelle erster Instanz die Beschwerde für **unzulässig**, so wird sie diese verwerfen.
- Hält die Verwaltungsstelle erster Instanz die Beschwerde für **zulässig, aber unbegründet**, so wird sie die Angelegenheit der übergeordneten Verwaltungsstelle zur Entscheidung vorlegen. Anstatt dann selbst zu entscheiden, kann die übergeordnete Verwaltungsstelle die Sache auch direkt dem zuständigen Sportgericht zur Entscheidung vorlegen (§ 19 Abs. 3 RuVO).
- Ist Beschwerde **zulässig und begründet**, hilft die damit befasste Verwaltungsstelle ihr ab.

Gegen Verwerfungsentscheide der Verwaltungsstelle erster Instanz oder gegen die Entscheidungen der übergeordneten Verwaltungsstellen ist der **Antrag auf eine sportgerichtliche Entscheidung durch ein Rechtsorgan** statthaft (§ 20 Abs. 1 RuVO).

Ein solcher Antrag ist wiederum i.d.R innerhalb von **zehn Tagen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **schriftlich** (§ 14 Abs. 2 RuVO, also am besten über das elektronische Postfach, s.o.) zu stellen.

#### **B. Entscheidung der Rechtsorgane**

Neben den Verwaltungsstellen können auch die Rechtsorgane – also die Sportgerichte – mit einem Verfahren befasst sein. Rechtsorgane werden im Falle eines Antrags auf sportgerichtliche Entscheidung tätig oder in Angelegenheiten, die ihn kraft der RuVO zugewiesen sind (vgl. die §§ 23 ff. RuVO).

##### **I. Aufbau und Zusammensetzung der Rechtsorgane**

Rechtsorgane sind die Kreis-, Bezirkssportgerichte- sowie das Verbandssportgericht bzw. für den Jugendbereich die Kreisjugendsportgerichte und das Verbandsjugendgericht (§ 20 RuVO). Dabei sind

- die **Kreissportgerichte** insbesondere für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb auf Kreisebene ergeben (vgl. § 23 RuVO),
- die **Bezirkssportgerichte** insbesondere für Rechtsangelegenheiten der Herren- und Frauen-Bezirksliga sowie der Frauen-Landesliga, wobei sich das Bezirkssportgerichte I



Stand 26. Juni 2019

und II die Aufgabenwahrnehmung nach örtlicher Zuständigkeit aufteilen (§ 41 FVM-Satzung), sowie in zweiter Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte (vgl. § 24 RuVO),

- das **Verbandssportgericht** für Angelegenheiten aus dem Spielbetrieb auf Verbands- und Landesligaebene, Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirkssportgerichte, in Fällen mit Diskriminierungsbezug sowohl auf Kreis- als auch auf Verbandsebene, sowie Revisionen gegen Urteile der Kreissportgerichte nach einer durchgeführten Berufung (§ 25 RuVO)

zuständig.

## **II. Verfahrensgang**

Die RuVO geht von dem Grundsatz aus, dass eine Entscheidung **in der Regel im schriftlichen Verfahren** ergehen soll, das von einem Einzelrichter geführt wird, wobei in Fällen von besonderer Schwierigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung die Kammer entscheidet (§ 30 Abs. 1 RuVO). Nur unter den in § 30 Abs. 2 RuVO geregelten Voraussetzungen soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, was u.a. dann der Fall ist, wenn die beschuldigte Person dies beantragt (lit. a) oder wenn eine Entscheidung ohne präsente Zeugen nicht getroffen werden kann (lit. d). Findet eine mündliche Verhandlung statt, entscheidet das Rechtsorgan stets in Kammerbesetzung.

Das Sportgerichtsverfahren unterliegt dem **Beschleunigungsgebot**, d.h. eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren soll spätestens zwei Wochen nach Einleitung des Verfahrens ergangen sein bzw. eine mündliche Verhandlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens stattfinden (§ 34 RuVO).

In jedem Fall ist den Verfahrensbeteiligten **rechtliches Gehör** zu gewähren. Sowohl im schriftlichen Verfahren als auch in der mündlichen Verhandlung können Beweismittel vorgebracht werden, wobei das Sportgericht den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, sowie die erforderlichen Anträge zu stellen.

## **III. Entscheidung und Rechtsmittel**

Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen als **Urteil** (§ 36 Abs. 1 RuVO) und sind durch Angabe der angewendeten Vorschriften sowie eine kurze Wiedergabe des für als erwiesen erachteten Sachverhalts zu begründen. Sie sind unverzüglich den Beteiligten zuzustellen, sofern sie nicht bei Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung anwesend waren.

Nach § 54 Abs. 2 RuVO beträgt die **Frist** für die Einlegung eines Rechtsmittels **zehn Tage** nach Verkündung oder bei Abwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters nach Zustellung der Entscheidung und hat **schriftlich** zu erfolgen (zu den Schriftformerfordernissen nach § 14 Abs. 2 RuVO, s.o.). Innerhalb dieses Zeitraums sind auch die Rechtsmittelgebühren zu entrichten.

Einzulegen ist das Rechtsmittel **bei dem Rechtsorgan, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat**. Wichtig ist, dass das Rechtsmittel **innerhalb von zwei Wochen** nach dessen Einlegung schriftlich zu begründen ist. Andernfalls wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.



Stand 26. Juni 2019

Gegen erstinstanzliche Urteile ist das Rechtsmittel der **Berufung** statthaft (§ 55 Abs. 1 RuVO). Wird Berufung eingelegt, so wird der gesamte Sachverhalt neu verhandelt und es erfolgt auch eine neue Beweisaufnahme durch die Berufungsinstanz.

Eine **Revision** ist nur statthaft, wenn die Berufungsinstanz diese zugelassen hat. Wird die Revision nicht zugelassen, kann hiergegen die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Eine Revision kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder diese auf den feststehenden Sachverhalt falsch angewendet hat.

Eine neue Entscheidung unterliegt dabei dem **Verbot der Schlechterstellung** (§ 53 RuVO), d.h. weder Art noch Höhe der Rechtsfolgen dürfen zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden, sofern der Betroffene einziger Rechtsmittelführer ist.